

# Bestattungs- und Friedhofreglement

der

## Einwohnergemeinde St. Stephan



2. Dezember 2005

Die Einwohnergemeinde St. Stephan erlässt gestützt auf

- die eidg. Zivilstandsordnung vom 28. April 2004;
- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876;
- das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 25. Mai 1904;
- die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2004;

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

## I. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

### Art. 1

Organisation Organe      <sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist dem Gemeinderat unterstellt.

Liegenschafts-  
kommission                <sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die betreffenden Aufgaben der Liegenschaftskommission.

<sup>3</sup> Der Totengräber und der Friedhofgärtner können an den Kommissionssitzungen teilnehmen, jedoch nur mit beratender Funktion.

### Art. 2

Totengräber /  
Friedhofgärtner        <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner.

<sup>2</sup> Der Totengräber und Friedhofgärtner steht unter der Aufsicht der Liegenschaftskommission und hat deren Weisungen nachzukommen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt auch einen Stellvertreter.

## II. Bestattungswesen, Verfahren bei Todesfällen

### Art. 3

Bestattungsbewilligung <sup>1</sup> Die von der Ortspolizeibehörde aufgrund der Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsbeamten ausgestellte Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber bzw. dem Friedhofgärtner auszuhändigen. Das gleiche gilt auch bei Urnenbeisetzung.

Feuerbestattung <sup>2</sup> Ausser der auf amtlichem Formular von einem Arzt auszustellenden Todesanzeige ist für die Feuerbestattung zudem eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache erforderlich, in der ausdrücklich angegeben sein muss, dass gewaltsamer Tod resp. Vergiftungen ausgeschlossen sind.

Familiengräber <sup>3</sup> Aus Platzgründen können keine neuen Reservationen für Familiengräber vorgenommen werden.

### Art. 4

Auswärtiger Wohnsitz Verstorbener <sup>1</sup> Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können mit Bewilligung des Gemeinderates hier bestattet werden.

Vorbehalte <sup>2</sup> Abweichende Vorschriften aufgrund von Verträgen und Gesetzen bleiben vorbehalten.

### Art. 5

Aufbahrung <sup>1</sup> Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.

### Art. 6

Mitteilung an Totengräber <sup>1</sup> Die Ausführung der Bestattung ist ausschliesslich Sache des Totengräbers, welcher bei jedem Todesfall durch die Angehörigen der verstorbenen Person sofort zu benachrichtigen ist.

Bestattungstermin <sup>2</sup> Kein Leichnam soll beerdigt werden, bevor nicht wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

<sup>3</sup> Frühere Beerdigungen dürfen nur in folgenden Fällen mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden:

- a) wenn durch ein längeres Aufbewahren des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet sind;
- b) wenn der Leichnam seziert wurde, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist;
- c) wenn die kantonale Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
- d) wenn ein Kind totgeboren wurde.

**Art. 7**

Särge

<sup>1</sup> Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden (Hartholz oder Metalle sind nicht gestattet). Die Sarggrössen haben den Dimensionen des Leichnams zu entsprechen.

<sup>2</sup> Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant zur Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Normalmasse

<sup>3</sup> Als Normalmasse gelten in der Regel:

	Länge:	Breite:
für Kinder unter 6 Jahren	110 cm	40 cm
für Personen über 6 Jahren	195 cm	65 cm

Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.

**Art. 8**

Bestattungszeit

<sup>1</sup> Die Bestattung findet in der Regel um 12.30 Uhr mittags statt. In Ausnahmefällen kann sie in Vereinbarung mit dem Ortspfarrer vor- oder nachverschoben werden.

<sup>2</sup> An öffentlichen Feiertagen und Ruhetagen (Sonntag, Karfreitag, Auffahrtstag, Weihnacht- und Neujahrstag) wird nur in ganz dringenden Fällen bestattet.

<sup>3</sup> Der Sigrüst besorgt zusammen mit dem Friedhofgärtner bei Bestattungen das Kirchengeläute.

**Art. 9**Grabkreuz  
Grabnummer

<sup>1</sup> Unmittelbar nach der Bestattung wird das Grab vom Totengräber, Sigrüst bzw. Friedhofgärtner mit einem einfachen, von der Einwohnergemeinde gelieferten Holzkreuz versehen, das den Namen und die Grabnummer trägt.

Todesregister

<sup>2</sup> Der Totengräber bzw. der Sigrüst führt ein Todesregister. Das Register ist nach fortlaufenden Grabnummern mit Angaben von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Alter der Verstorbenen zu führen.

### III. Friedhofordnung

#### Art. 10

Unterteilung des  
Friedhofes

<sup>1</sup> Der Friedhof enthält folgende Abteilungen (Parzellen):

- a) Reihengräber für Erwachsene und Jugendliche;
- b) Felder für Kinder (in der Regel vorschulpflichtige);
- c) Felder für Urnengräber;
- d) Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Die Beisetzung findet in den einzelnen Feldern in ununterbrochenen fortlaufenden Reihen statt.

#### Art. 11

Grabmasse

<sup>1</sup> Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	Länge:	Breite:	Tiefe:
a) Reihengräber Erwachsener	205 cm	70 cm	180 cm
b) Kindergräber	120 cm	50 cm	150 cm
c) Urnengräber	50 cm	50 cm	60 cm

Grababstand  
Grabreihenabstand

<sup>2</sup> Ferner betragen:

- a) der Grababstand seitwärts 35 cm
- b) der Grabreihenabstand 100 cm

<sup>3</sup> In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

<sup>4</sup> Das Beisetzen von Urnen auf bestehendes Urnen- oder Erdbestattungsgrab ist gestattet.

Urnengrab

<sup>5</sup> Die Urnen werden in Reihen im hierfür reservierten Teil des Friedhofes beigesetzt. Pro Grab können zwei Urnen vorgesehen werden. Auf Wunsch der Angehörigen können pro Grab (Erdbestattung) zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, sofern das Grab nicht älter als 20 Jahre ist.

<sup>6</sup> Wenn die Raumverhältnisse es gestatten, werden für die Umbestattung von Urnen ab Gräbern, die aufgehoben werden, neue Plätze im Urnenabteil zur Verfügung gestellt. Die Umbestattung erfolgt unter Kostenfolge für die Angehörigen.

**Art. 12**

Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung der Asche von Kremierten.

<sup>2</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen.

<sup>3</sup> Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

<sup>4</sup> Die Namen der Verstorbenen im Gemeinschaftsgrab werden unter Ergänzung des Jahrganges, dem Jahr des Ablebens sowie auf Wunsch als Anonyme an einer hierfür errichteten Gedenktafel angeschlagen. Die Beschriftung und Anbringung der Schilder ist ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners und hat in einheitlicher Form zu geschehen.

<sup>5</sup> Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Stein des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden. Er kann aber vom Friedhofgärtner zu gegebener Zeit, spätestens aber 4 Wochen nach der Bestattung, weggeräumt werden. Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner unterhalten.

<sup>6</sup> Frühestens nach 25 Jahren wird das Schild mit der Inschrift des Hinterbliebenen entfernt.

**Art. 13**Gräberzuteilung  
Ruhedauer

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Gräber erfolgt auf den jeweiligen in Benutzung stehenden Abteilungen des Friedhofes in der Reihenfolge der Anmeldungen.

<sup>2</sup> Die Gräber (inkl. Urnengräber) bestehen auf die Dauer von 30 Jahren. In Ausnahmefällen kann die gesetzliche Frist von 20 Jahren geltend gemacht werden gemäss Art. 18 Abs. 2 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876.

**Art. 14**Räumung der  
Grabfelder

<sup>1</sup> Bei Umgrabungen nach längstens 30 Jahren werden die Denkmäler und Pflanzungen den berechtigten Inhabern zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup> Wenn innerhalb der publizierten Frist keine Entgegennahme stattfindet, erfolgt die Räumung und Entsorgung durch den Friedhofgärtner.

**Art. 15**

Weiterbestehen von  
Gräbern

Aus Platzgründen kann nach dem Ablauf von 30 Jahren die Frist für Gräber nicht mehr verlängert werden. Bisherige Reservationen, welche vor dem Jahr 1992 erfolgt sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

**Art. 16**

Totengräber/  
Friedhofgärtner  
Entlöhnung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Entlöhnung fest.

<sup>2</sup> Die Kostenübernahme für die Materialbezüge ist Sache der Gemeinde.

**Art. 17**

Grabmäler,  
Einfassungen  
Grabplatten

<sup>1</sup> Die Grabmäler dürfen die Höhe von 1 m nicht überschreiten. Sie sollen in der Regel aus einheimischem Material bestehen.

<sup>2</sup> Die Grabeinfassungen haben folgende Aussenmasse aufzuweisen:

	Länge:	Breite:
a) Reihengräber Erwachsener	160 cm	70 cm
b) Kindergräber	120 cm	50 cm
c) Urnengräber	120 cm	50 cm

<sup>3</sup> Als Fassungen sind allein zulässig 4 bis 8-teilige Natursteinplatten oder gegossene Kunststeinfassungen ohne Verzierung.

<sup>4</sup> Jedes Grab muss mit einer Einfassung durch die Hinterlassenschaft des Verstorbenen oder, falls diese nicht hinreicht, durch die Gemeinde versehen werden.

<sup>5</sup> Beim Setzen der Grabmäler und der Einfassungen ist der Totengräber, Friedhofgärtner bzw. der Sigrüst beizuziehen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten

<sup>6</sup> Grabplatten als ganze Abdeckung der Grabfläche sind nicht gestattet.

**Art. 18**

Gräbereinteilung,  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission ist einzig zuständig, die Gräber einzuteilen und Fusswege anzulegen.

**Art. 19**

Bepflanzung

<sup>1</sup> Mit der Bepflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, nachdem diese eingeteilt und die Fusswege angelegt worden sind. Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in geeigneten Gefässen als Grabschmuck verwendet werden.

<sup>2</sup> Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck lässt der Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen. Blechbüchsen und dergleichen dürfen nicht verwendet werden.

**Art. 20**

Instandstellung

<sup>1</sup> Die Gräber sollen ständig von den Hinterlassenen der Verstorbenen oder den Beauftragten in guten Stand gebracht werden. Für die Bepflanzung der Gräber darf nur die Fläche des abgeteilten Raumes benützt werden.

<sup>2</sup> Nicht unterhaltene Gräber lässt die Liegenschaftskommission mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernder Anpflanzung, versehen unter Rechnungsstellung an die Angehörigen. Bäume mit ausgedehnten Kronen dürfen auf den Gräbern nicht gepflanzt werden. Wenn Bäume und Sträucher sich zu weit ausdehnen, so sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

<sup>3</sup> Das Anpflanzen von Gotoneaster ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Schief stehende Grabmäler sind jeweilen bis zum 15. Mai aufzurichten

<sup>5</sup> Der Friedhofgärtner, Totengräber oder Sigrüst kann nach gegenseitiger Vereinbarung durch die Hinterlassenschaft beauftragt werden, die Gräber gegen eine ihm auszurichtende angemessene Entschädigung zu pflegen.

<sup>6</sup> Die Hinterlassenen können die Gemeinde mit der Grabpflege beauftragen. Als Entgelt ist ein einmaliger Betrag zu entrichten, den der Gemeinderat im Anhang festlegt.

**Art. 21**

Friedhofareal

<sup>1</sup> Der unbenützte Teil des Friedhofes wird durch den Friedhofgärtner unterhalten und gepflegt.

**Art. 22**

Ruhestörung

<sup>1</sup> Personen, die Leichenfeiern oder Leichengeleite stören, können weggewiesen werden.

**Art. 23**

Ungebührliches  
Benehmen

<sup>1</sup> Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Brunnen und Anlagen sind verboten.

<sup>2</sup> Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind von Hinterlassenen oder den mit der Grabpflege Beauftragten in die dazu bestimmten Behälter zu legen.

<sup>3</sup> Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen und Werkzeuge sind nach Gebrauch gereinigt an ihren Standort zu bringen.

<sup>4</sup> Das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof ist verboten.

**Art. 24**

Ruhe und Ordnung

<sup>1</sup> Die Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof ist Sache der Liegenschaftskommission.

**Art. 25**

Haftung im  
Schadenfall

<sup>1</sup> Die Gemeinde respektive die Liegenschaftskommission und der Totengräber, Sigrist und Friedhofgärtner übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leisten keinen Ersatz, wenn sie von Drittpersonen oder durch Naturkatastrophen beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

**IV. Gebühren****Art. 26**

Ansatz

<sup>1</sup> Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat im Anhang festgelegt.

## V. Strafbestimmungen

### Art. 27

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit die Tat nicht unter andere Strafandrohungen fällt, durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.

## VI. Inkrafttretung

### Art. 28

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 per 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 21. November 1992 wird hiermit aufgehoben.

## Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, 2. Dezember 2005

Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan  
Der Präsident: Der Sekretär:

Hans Grünenwald

Beat Zahler

### **Auflagezeugnis**

Das Reglement wurde während 30 Tagen vom 3. November bis 2. Dezember 2005 öffentlich in der Gemeindeschreiberei St. Stephan aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger und Obersimmentaler Nr. 44 vom 3. November 2005 publiziert.

St. Stephan, 2. Dezember 2005      Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler

### **Publikation Inkraftsetzung**

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung wurde die Inkraftsetzung des Reglements im Amtsanzeiger und Obersimmentaler Nr. 7 vom 16. Februar 2006 publiziert.

St. Stephan, 16. Februar 2006      Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler

## Anhang

Gestützt auf Art. 26 des Bestattungs- und Friedhofreglement erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

<b>Erstellen von Gräbern</b>	<b>Preis ab 1.1.2006</b>
Familiengräber	Nach Aufwand
Einzelgrab	Fr. 525.00
Urnengrab	Fr. 200.00
Kindergrab	Fr. 235.00
<b>Aufhebung von Gräbern</b>	
<b>Einfassungen</b>	
Doppelgrab	Fr. 27.00
Einzelgrab	Fr. 21.00
Kindergrab	Fr. 11.00
<b>Grabsteine</b>	
Grosse (Doppelgräber)	Fr. 53.00
Normale	Fr. 42.00
Kinder	Fr. 11.00
Kreuze	Fr. 06.00
<b>Räumen von Bäumen auf Gräbern</b>	Fr. 11.00
<b>Richten von Einfassungen</b>	
Doppelgrab	Fr. 27.00
Einzelgrab	Fr. 16.00
Kindergrab	Fr. 06.00
<b>Richten von Grabsteinen</b>	
Grosse (Doppelgräber)	Fr. 48.00
Normale	Fr. 27.00
Kinder	Fr. 11.00
Kreuze	Fr. 06.00
<b>Bestattungsgebühr</b>	
Normale Bestattung	Fr. 126.00
Urnenbestattung	Fr. 110.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 110.00
<b>Grabbekränzung</b>	
Normales Grab	Fr. 40.00
Urnengrab	Fr. 20.00
(Blumen: Kosten richten sich nach Menge und Aufwand).	
<b>Grabeinfassungen</b>	
(Kosten für das Erstellen und Versetzen ink. Nebenarbeiten).	
Normales Grab	Fr. 300.00
Kinder- und Urnengrab	Fr. 250.00
<b>Bestattungsgebühr für Personen mit auswärtigem Wohnsitz</b>	Fr. 320.00 – 600.00
<b>Erstellen schwarzes Kreuz</b>	
Anstrich des Kreuzes	Fr. 21.00
Beschriften des Kreuzes	Fr. 11.00
Reinigen, schleifen und streichen	Fr. 27.00
	Fr. 16.00
<b>Beschriftung und Anbringung Schild auf Gemeinschaftsgrab</b>	<b>Fr. 60.00</b>
<b>Grabunterhalt durch die Gemeinde (Dauer ca. 25 Jahre)</b>	<b>Fr. 5'000.00</b>

## **Inkraftsetzung per 1. Januar 2006**

### **Beschluss Gemeinderat**

Der Gemeinderat nahm diesen Anhang an der Sitzung vom 28. September 2005 unter Vorbehalt der Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 an.

St. Stephan, 2. Dezember 2005

Im Namen des Gemeinderats von St. Stephan

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans Grünenwald

Beat Zahler